

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg vom 14.02.2007 (GBl. S. 135) i. V. m. § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.02.2006 (GBl. S. 20) hat der Gemeinderat der Stadt Eberbach am 24.05.2007 folgende

Satzung

über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen beschlossen:

§ 1

In der Stadt Eberbach dürfen Verkaufsstellen alljährlich aus Anlass des

- „Eberbacher Frühlings“ am auf den Feiertag Christi Himmelfahrt folgenden Sonntag und des
- „Kuckucksmarktes“ am Kuckucksmarkt-Sonntag in der letzten Augustwoche jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr und aus Anlass des
- „Eberbacher Apfeltags“ am dritten Sonntag im Oktober in der Zeit von 12.30 Uhr bis 17.30 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Die Vorschriften des § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (Besonderer Arbeitnehmerschutz) bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 3

1. Ordnungswidrig i. S. d. § 15 Abs. 1 a des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu € 10.000 geahndet werden.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eberbach, den 24.05.2007

Der Bürgermeister


Bernhard Martin

Veröffentlicht in der Eberbacher Zeitung Nr.....am.....

Veröffentlicht in der Rhein-Neckar-Zeitung (Eberbacher Ausgabe) Nr. am

Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde am